jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/3/31 92/02/0334

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1993

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §9 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0229 E 20. Februar 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Der Tatbestand nach § 9 Abs 2 StVO erfordert nicht, dass die darin erwähnten Fußgänger namentlich festgehalten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020334.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at